

RS OGH 2005/6/20 12Bkd3/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2005

Norm

RL-BA 1977 §9

RAO §1b

EuRAG §12

Rechtssatz

Ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltschaftskammer eingetragener Rechtsanwalt hat gemäß § 9 Abs 1 RL-BA in Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Ein bloßer Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wie er für die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 1b RAO) vorgesehen ist, reicht nicht aus. Auch die Rechtsanwälte einer solchen Gesellschaft haben bei der Berufsausübung die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Zweck der Bestimmung des § 12 EuRAG ist, dass die Klientel von Rechtsanwälten sofort feststellen kann, dass ein „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eben kein österreichischer Rechtsanwalt ist.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 3/04
Entscheidungstext OGH 20.06.2005 12 Bkd 3/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120095

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at